

Schriften zum Prozessrecht

Band 109

Der Urkundenprozeß

unter besonderer Berücksichtigung von Verfassung
(rechtliches Gehör) und Vollstreckungsschutz

Von

Dr. Christian Hertel



Duncker & Humblot · Berlin

Christian Hertel · Der Urkundenprozeß

Schriften zum Prozessrecht

Band 109

Der Urkundenprozeß

**unter besonderer Berücksichtigung von Verfassung
(rechtliches Gehör) und Vollstreckungsschutz**

Von

Dr. Christian Hertel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hertel, Christian:

Der Urkundenprozess unter besonderer Berücksichtigung von
Verfassung (rechtliches Gehör) und Vollstreckungsschutz / von
Christian Hertel. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 109)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07550-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 3-428-07550-1

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1991/92 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung konnten die bis zum März 1992 veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung Berücksichtigung finden.

Das Thema geht auf eine Anregung von Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Peter *Arens* zurück, mit dem ich oft Gelegenheit hatte, über den behandelten Problembereich zu diskutieren. Diese Gespräche waren eine entscheidende Hilfe für mich. Nach dem unerwarteten Tod von Herrn Professor Peter *Arens* wurde die Arbeit von Herrn Professor Dr. Dieter *Leipold* weiterbetreut, dem ich hierfür sowie für zahlreiche wertvolle Hinweise besonders danke. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Elmar *Bund* für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Dieses Buch widme ich meinen Eltern.

Freiburg, im April 1992

Christian Hertel

Inhalt

Einleitung	17
A. Das Verhältnis von Verfassung und einfachgesetzlicher Regelung, insbesondere der Zivilprozeßordnung	22
I. Das Grundrechtsverständnis	22
1. Verfassungsvorrang und Bindung des Gesetzgebers	22
2. Überprüfbarkeit durch ein Verfassungsgericht	23
II. Mehrfunktionalität der Grundrechte durch den Einfluß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	24
1. Die klassischen Grundrechtsfunktionen	24
2. Mehrfunktionalität und objektive Wertordnung	25
III. Verhältnis von Verfassung und Prozeßrecht im besonderen	26
1. Prozeßgrundrechte	26
2. Materiellen Grundrechten entspringende Verfahrens- schutzrechte	26
3. Allgemeine Verfahrensgrundrechte	27
a) Einführung	27
b) Zuschlagsentscheidungen	27
c) Verfassungsrechtliche Grundlagen	29
d) Gefahren für die ZPO	30
4. Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten	30
IV. Bedeutung für den Urkundenprozeß - Das Recht auf Beweis .	31
1. Allgemeines	31
2. Verfassungsrechtliche Grundlage des Rechts auf Beweis ..	32
a) Justizgewährungsanspruch	32
b) Gleichheitsgrundsatz	33

c)	Das rechtliche Gehör	35
aa)	Inhalt	35
bb)	Umfang	38
cc)	Kernbestand und Mehrfunktionalität	39
dd)	Rechtliches Gehör vor der Entscheidung als Grundsatz, rechtliches Gehör im nachhinein als Ausnahme	41
ee)	Verfassungsrechtliche Grundlage der Ein- schränkung des Rechts auf Beweis	43
ff)	Rechtliches Gehör und Beibringungsgrundsatz ...	45
V.	Rechtliches Gehör, materielle Rechtskraft und effektiver Rechtsschutz	46
VI.	Einheitliche Betrachtung von Erkenntnis- und Vollstrek- kungsverfahren	49
B.	Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozeß	51
I.	Der Urkundenprozeß	51
II.	Der Wechsel- und Scheckprozeß	53
III.	Verfassungsrechtliche Interessenlage	53
IV.	Vergleich mit anderen abgekürzten Verfahrensarten	54
1.	Urkundenprozeß und Mahnverfahren	54
a)	Bedeutung von Widerspruch und Einspruch	54
b)	Rechtliches Gehör, Rechtskraft und Einlassungs- zwang	55
2.	Urkundenprozeß und vorläufiger Rechtsschutz	56
3.	Urkundenprozeß und vollstreckbare Urkunde	58
a)	Die vollstreckbare Urkunde	58
b)	Verzicht auf Rechtsschutz	59
c)	Empfänger der Verzichtserklärung	60
d)	Ergebnis	61
4.	Schlußfolgerung	62
V.	Das besondere Rechtsschutzbedürfnis wegen erhöhter Beweiskraft	64

VI. Das Nachverfahren	68
1. Bedeutung des Nachverfahrens als Rechtfertigungs- grund	68
2. Eingriffe, die nicht auf einer Beweismittelbeschränkung beruhen	70
3. Eingriffe, die auf einer Beweismittelbeschränkung beruhen	71
a) Nachträglicher Ausgleich des Vollstreckungsschadens ist möglich	72
b) Irreparable Schäden	73
aa) Immaterielle Nachteile	73
bb) Rufschäden	75
cc) Irreparable Schäden aufgrund faktischer Unmöglichkeit	78
c) Zwischenergebnis	79
VII. Der Verzicht	80
1. Der Grundrechtsverzicht	80
2. Der Verzicht auf das rechtliche Gehör im allgemeinen	82
3. Wechselprozeß und Verzicht auf rechtliches Gehör	84
a) Problemstellung	84
b) Beschränkung des rechtlichen Gehörs als Bestandteil des materiellen Rechts	84
4. Rechtliches Gehör, Klagbarkeit und Justizgewährungs- anspruch	86
5. Der Verzicht auf rechtliches Gehör im Urkundenprozeß ..	88
a) Zulässigkeit	88
b) Erklärungsadressat	89
6. Verzichtserklärung und Prozeßgrundrecht	89
7. Vorläufiges Ergebnis	91
8. Verzichtserklärung im Wechselprozeß	91
9. Verzichtserklärung im Urkundenprozeß	92
VIII. Rechtfertigung des Urkundenprozesses durch ein rein öffentliches Interesse	96
1. Ausgangslage	96
2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 554b ZPO	97
3. Übertragbarkeit auf den Urkundenprozeß	98

C. Historische Entwicklung des Urkundenprozesses	100
I. Notwendigkeit einer eingehenden Darstellung	100
II. Entwicklung im Gebiet des heutigen Norditaliens	101
1. confessus in iure	101
2. iudex chartularius	103
3. clausula executiva	104
4. Der eigentliche Executivprozeß	104
III. Die Entwicklung in Deutschland	105
IV. Der gemeinrechtliche Executivprozeß im 19. Jahrhundert und dessen Einbettung in die Theorie der summarischen Prozesse	106
1. Ausgangslage	106
2. Die Theorie der summarischen Verfahren	107
3. Der gemeinrechtliche Executivprozeß	108
a) Verfahrenseröffnung	108
b) Produktionstermin	109
c) Beweisregel und Streitgegenstand	110
d) Urkundenqualität	112
e) Vorläufigkeit der Entscheidung	112
f) Vollstreckungsschutz	113
4. Würdigung des gemeinrechtlichen Executivprozesses unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs	113
5. Vom <i>Urkundenbeweis</i> zum <i>Urkundenbeweis</i>	114
V. Der Streit um die Beibehaltung des Urkundenprozesses	117
1. Die hannoveranischen Protokolle	117
2. Die Motive zur CPO von 1877	121
D. Rechtfertigung wegen sofortiger Liquidstellung des urkundlich be- legten Anspruchs - Beweisbedürftigkeit von nicht bestrittenen, zu- gestandenen und offenkundigen Tatsachen im Urkundenprozeß .	124
I. Rechtslage	124
II. Auslegung nach dem Wortlaut	126
III. Systematische Auslegung	129
1. Rechtsprechung des BGH	129
2. Funktion der Urkunde	129

3. Unterschiedliche Behandlung von nicht bestrittenen, zugestandenen und offenkundigen Tatsachen?	132
IV. Teleologische Auslegung	134
V. Historische Auslegung	135
VI. Zusammenfassung	137
E. Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren	138
I. Verfassungswidrigkeit des Urkundenprozesses?	138
II. Notwendigkeit einer eigenständigen Untersuchung der Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 707 und 719 ZPO	139
F. Das Ermessen des Zivilrichters	142
I. Ermessen im allgemeinen	142
II. §§ 707, 719 ZPO als Ermessensregelungen	143
1. Äußerungen der Rechtsprechung	143
2. Äußerungen in der Literatur	144
a) Die Ansicht <i>Wieczoreks</i>	144
b) Überwiegende Ansicht	145
3. Verhältnis von Erfolgsprognose und Ermessen	145
a) Meinung <i>Künkels</i>	145
b) Meinung <i>Schneiders</i>	146
4. Vorläufiges Ergebnis	148
III. Ermessen im Zivilprozeß	149
1. Verwaltungsrechtlicher Handlungsspielraum und verfassungsrechtliche Begründung	149
2. Ermessen des Zivilrichters im Unterschied zum Verwaltungsrecht	150
a) Die Ansicht <i>Fenges</i> und deren Auswertung	150
b) Die Ansicht von <i>Schmidt-Lorenz</i> und deren Auswertung	152
IV. Eigene Ansicht, insbesondere unter Auswertung der Thesen <i>Henckels</i>	154
1. Verwaltungsverfahrensrechtliches und richterliches Ermessen	154

2.	Einfluß der Prozeßmaximen	155
3.	Das dogmatische Verständnis vom Verhältnis des materiellen Zivilrechts zum Prozeßrecht und die daraus resultierende Ablehnung eines Handlungsspielraums im Vollstreckungsschutz	156
	a) Die Thesen <i>Henckels</i>	156
	b) Sonstige Meinungen	158
	aa) Die Ansicht von <i>Lippross</i>	158
	bb) Die Ansicht <i>Weylands</i>	158
	cc) Die Meinung <i>Arens</i>	159
	c) Zuordnung des Schuldnerschutzes zum öffentlichen Recht	159
	d) Verdienst <i>Henckels</i>	160
	e) Faktische Kürzung einer Rechtsposition durch den Schuldnerschutz	161
	f) Der Vollstreckungsschutz mit überwiegend privatrechtlicher Wertung	161
	g) Die Abtrennung des Schuldnerschutzes von anderen Regelungen des Vollstreckungsrechts mit Hilfe des Vollstreckungsrechtsverhältnisses	163
4.	Bestätigung der Ansicht durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	164
	a) Verfassungskonforme Auslegung	164
	b) Materielles und Prozeßrecht	165
	c) Einbruchstellen der Grundrechte in das Prozeßrecht	165
5.	Verfahrensermessen im Zivilprozeß	166
6.	Ergebnis	167
G.	Die Einstellungsvorschriften der §§ 707, 712, 719 ZPO	168
I.	Einleitung	168
II.	Der unersetzbare Nachteil	169
III.	Weitere Einstellungskriterien	171
IV.	Die Interessenabwägung	172
	1. Art des Interesses	172
	2. Überwiegendes Interesse	173
	3. Frühere Ansicht	173

4. Die Gesetzesnovelle von 1977	175
5. Heutige Ansicht	178
6. Kritische Würdigung der Gesetzesnovelle von 1977	179
a) Die ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteile	179
b) Vollstreckbarkeit des Vorbehaltsurteils ohne Leistung einer Sicherheit	180
c) Verbriefung bei Scheck und Wechsel	181
d) Übertragung auf den gewöhnlichen Urkundenprozeß	182
V. Die Erfolgsprognose	183
VI. Verhältnis von Interessenabwägung und Erfolgsaussicht	185
VII. Grundrechtsbetroffenheit als weiteres Einstellungskriterium?	186
VIII. Lösungsvorschlag	187
IX. Unterschiedliche Behandlung von § 719 und § 707 ZPO	190
1. § 719 ZPO	190
2. § 707 ZPO	190
H. Zusammenfassung und Ausblick	192
Literaturverzeichnis	196

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayVerfGH	Bayerische Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BayVerfGHG	Bayerische Verfassungsgerichtshofgesetz
BayVerwGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BayVerwGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
BB	Der Betriebs-Berater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CPO	Civilprozeßordnung
DAVorm	Der Amtsvormund
DB	Der Betrieb
f., (ff.)	folgend(e)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gm. S.	Gemeinsame Senat
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung

Hs.	Halbsatz
IheringsJb	Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
i.V.m.	in Verbindung mit
Jur. Büro	Juristische Büro
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht Berlin
KO	Konkursordnung
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des BGH, hg. von Lindenmeier, Möhring u.a.
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive
m.w.N,	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Prot.	Protokolle
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz / Seite
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchG	Scheckgesetz
str.	streitig
Übers.	Übersicht
VersR	Versicherungsrecht
Vorb.	Vorbemerkung(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WG	Wechselgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen; seit 1977: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht; bis 1982: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeßrecht

Einleitung

Der Urkundenprozeß gehört heute in der Wissenschaft eher zu den weniger beachteten Rechtsgebieten des Zivilprozeßrechts. Dies mag unter anderem daran liegen, daß die Praxis von ihm in seiner Grundform kaum Gebrauch macht. Unter Einbeziehung des Scheck- und Wechselprozesses entfielen auf den Urkundenprozeß im Jahre 1981 0,5 % aller bei den Amtsgerichten und 2,6 % aller bei den Landgerichten erledigten Verfahren¹.

Im Zusammenspiel mit dem Zwangsvollstreckungsrecht kann er aber zu einem für den Beklagten unkalkulierbaren Risiko werden. Jene Gefahren aufzuzeigen und entsprechende Lösungsvorschläge herauszuarbeiten, ist Ziel der vorliegenden Arbeit. Dies mögen zwei Fallbeispiele illustrieren:

Die Gläubigerin, eine konkursgefährdete GmbH, verlangt im Urkundenprozeß die Zahlung des Kaufpreises für eine bereits gelieferte Ware². Als Beweis hierfür legt sie den schriftlich fixierten Kaufvertrag sowie eine vom Schuldner bestätigte Empfangsquittung vor. Der Beklagte erhebt aufgrund eines Mangels die Einrede der Wandelung, welche er jedoch nicht mit den in §§ 598, 595 Abs. 2 u. 3 ZPO erforderlichen Beweismitteln belegen kann.

Daraufhin ergeht ein dem Antrag der Klägerin entsprechendes Vorbehaltsurteil, das gem. §§ 599 Abs. 3, 704 Abs. 1, 708 Nr. 4 ZPO ohne Leistung einer Sicherheit vollstreckt wird. Zuvor hatte der Beklagte vergeblich versucht, durch einen Antrag nach § 707 Abs. 1 S. 2 ZPO eine Einstellung der Zwangsvollstreckung zu erreichen. Kurz darauf geht die GmbH in Konkurs.

Im Nachverfahren wird das Vorbehaltsurteil gem. §§ 600 Abs. 2, 302 Abs. 4 S. 2 ZPO aufgehoben und die Klage abgewiesen, nachdem der Schuldner den Mangel durch einen Zeugen beweisen konnte. Aus §§ 600 Abs. 2, 302 Abs. 4 S. 3, 4 und § 717 Abs. 2 ZPO verlangt er nun seinen Kaufpreis zurück. Da der Beklagte weder aus- bzw. absonderungsberechtigt ist noch die Stellung eines Massegläubigers innehat, muß er sich mit der Konkursquote zufrieden geben.

¹ Statistisches Bundesamt S. 26, 39.

² Dazu KG Berlin LM § 719 Abs. 2 ZPO Nr. 26.

Hätte der Schuldner den Zeugenbeweis gleich führen können oder wäre die Zwangsvollstreckung bis zum Abschluß des Nachverfahrens eingestellt worden, wäre ein solcher Nachteil für ihn nicht eingetreten.

Im zweiten Fall macht der Gläubiger im Urkundenprozeß eine Forderung geltend; dazu legt er eine schriftliche Anerkenntniserklärung gem. § 781 BGB vor. Der Schuldner, dem der Konkurs droht, bestreitet zwar nicht die abgegebene Erklärung, wendet aber ein, er sei gem. § 123 Abs. 1 BGB anfechtungsberechtigt, weil er zur Abgabe einer Willenserklärung durch widerrechtliche Drohung bestimmt worden sei. Da er dies nicht mit einer Urkunde zu beweisen vermag, ergeht auch hier ein Vorbehaltsurteil, welches sofort vollstreckt wird.

Zumindest auch aufgrund der Vollstreckung muß der Beklagte Konkurs anmelden, was bei ihrem Unterbleiben eventuell hätte vermieden werden können.

Im Nachverfahren kann der Schuldner die widerrechtliche Drohung beweisen. Der Konkursverwalter macht Schadensersatzansprüche aus §§ 6 Abs. 2 KO, 600 Abs. 2 i.V.m. § 302 Abs. 4 S. 3, 4 ZPO; § 717 Abs. 2 ZPO; § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB; § 826 BGB geltend. Zwar mag es denkbar sein, daß der Schadensersatzanspruch finanziell vollen Ausgleich gewährt. In der Regel wird es aber unmöglich sein, die genaue Höhe des Schadens zu berechnen. Zudem ist der Betrieb des Schuldners durch den Konkurs ruiniert, der von Amts wegen auch dann fortzuführen ist, wenn z.B. die Forderung des den Konkurs betreibenden Gläubigers wegfällt³.

Der Urkundenprozeß soll als summarische, schleunige Prozeßart dem Kläger durch beschränkte Beweismittel vorläufigen Rechtsschutz gewährleisten⁴. Die genannten Fälle zeigen aber, daß das vorläufige Vorbehaltsurteil zu einem für den Beklagten nicht mehr zu beseitigenden Schaden, rechtliche Vorläufigkeit zu einer tatsächlichen Endgültigkeit führen kann. Nicht nur, daß insofern der provisorische Charakter des Urkundenprozesses verloren geht, es fragt sich außerdem, welches durch die Verfassung geschützte Recht dem Gläubiger die Befugnis einräumt, mit dem Risiko der Unverrückbarkeit in das Vermögen des Schuldners vollstrecken zu können und so in sein Recht auf Beweis einzugreifen.

³ Zum umgekehrten Fall, daß der einen kleinen Handwerksbetrieb leitende Gläubiger Konkurs anmelden muß, nachdem die Zwangsvollstreckung aus einem Titel über eine fünfstellige Summe (leichtfertig) vorläufig eingestellt worden ist, *Teplitzky* Kap. 57 Rdnr. 38 Fn. 80.

⁴ *Habscheid* ZZP 96,306 (313); *Lüke/Prütting* S. 321.

Diese Frage ist um so dringlicher geworden, nachdem das BVerfG damit begonnen hat, verfassungsrechtliche Grundsätze, insbesondere auf dem Gebiet des vorläufigen Rechtsschutzes, in das Zivilprozeßrecht einfließen zu lassen.

Zudem ist das einzige für den Schuldner in Betracht kommende Regulativ, nämlich die Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zum Abschluß des Nachverfahrens, seit 14 Jahren nur noch eine stumpfe Waffe. Während der Gesetzgeber von 1877 beim Erlaß der CPO noch davon ausging, daß bei einem Interessenkonflikt zwischen Gläubiger und Schuldner letzterer die Oberhand behalten sollte⁵, hat er 100 Jahre später in der Vereinfachungs-Novelle von 1977 den Gläubiger bevorzugt. Danach geht bei einer Kollision seiner Belange mit denen des Schuldners, weil beiden ein nicht zu ersetzender Nachteil droht, gem. §§ 712 Abs. 2 S. 1, 719 Abs. 2 S. 1 ZPO ein überwiegendes Interesse des Gläubigers vor⁶.

Es gilt deshalb, drei divergierende Entwicklungen auf jeweils verschiedenen Rechtsgebieten aufzuzeigen und miteinander in Einklang zu bringen. Gemeint ist das Verhältnis von ZPO und Grundgesetz, die historische Entwicklung des Urkundenprozesses zu einem summarischen Verfahren sowie die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung⁷.

In einem ersten Abschnitt befasst sich die Abhandlung zunächst mit dem veränderten Verständnis vom Verhältnis des Verfassungsrechts zum Zivilprozeßrecht, geprägt durch die ständige Rechtsprechung des BVerfG. Längst sind Grundrechte nicht mehr nur Abwehrrechte einzelner. Sie durchdringen heute jedes Rechtsgebiet in Form von Auslegungskriterien als Ausfluß einer objektiven Wertordnung.

In einem nächsten Kapitel ist der Einfluß des Verfassungsrechts auf ausgewählte abgekürzte Verfahrensarten in der ZPO zu prüfen. Untersucht werden dabei neben dem Urkunden-, Scheck- und Wechselprozeß der vorläufige Rechtsschutz, die vollstreckbare Urkunde und das Mahnverfahren.

⁵ Vgl. §§ 647, 651 CPO von 1877; Mot. I S. 426, 429 f.; Mot. II S. 515 f.; Mot. III S. 429.

⁶ BT-Drucks. 7/2729 S. 45, 109.

⁷ Auch in anderem Zusammenhang wird das Verhältnis von rechtlichem Gehör, Nachverfahren und vorläufiger Einstellung der Zwangsvollstreckung untersucht. So gelangt *Hoeren* NJW 1991, 410 (411) zu dem Ergebnis, die rein auf Praktikabilitäts Erwägungen beruhende Verbindung von Pfändungs- und Überweisungsbeschluß sei wegen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 1 GG i.V.m. § 834 ZPO verfassungswidrig.